Gemeinde Leopoldshöhe

24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ortsteil: Schuckenbaum
Plangebiet: Südlich der Straße Am Mühlenbach sowie westlich der Schuckenhofstraße

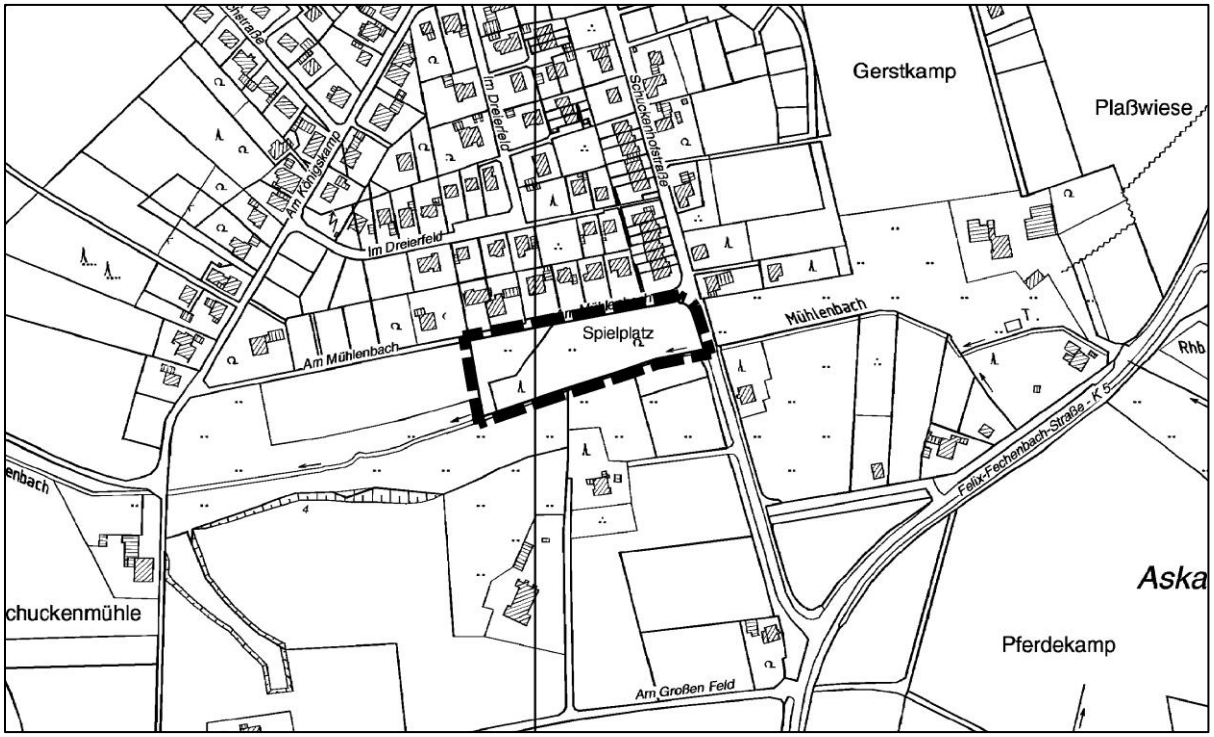

Begründung

Verfahrensstand: Entwurf

Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Verfasser:

Drees & Huesmann PartGmbB │Architekt Stadtplaner
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-3230; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

19.06.2018

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUR 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE

1 Räumlicher Geltungsbereich 1
2 Anlass und Ziel der Planung 1
3 Verfahren 2
4 Übergeordnete Planungen 2
5 Darstellung der Nutzung 3
6 Auswirkungen der Planung 4
6.1 Belange der Ver- und Entsorgung 4
6.2 Belange des Denkmalschutzes 5
6.3 Belange des Bodenschutzes 5
6.4 Belange des Immissionsschutzes 7
7 Belange der Umwelt 7

TEIL B: UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht ist als separater Teil der Begründung beigefügt (Gliederung siehe dort)

Anlagen

Anlage 1: Darstellung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Leopoldshöhe

Anlage 2: Baugrunduntersuchung und geotechnische Stellungnahme (Erdbaulabor Schemm, Borgholzhausen, August 2012)

Anlage 3: Orientierende chemische Bodenuntersuchungen (Erdbaulabor Schemm, Borgholzhausen, November 2012)

Anlage 4: Boden- und Bodenluftuntersuchung im Bebauungsplangebiet Nr. 08/04 „Königskamp“ in Leopoldshöhe (Dr. Kerth+Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, März 2018)

TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUR 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE LEOPOLDSHÖHE

Ortsteil: Schuckenbaum
Plangebiet: Südlich der Straße Am Mühlenbach sowie westlich der Schuckenhofstraße

Verfahrensstand: **Entwurf** - Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

---

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der rd. 0,77 ha große räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Schuckenbaum in der Flur 4 und umfasst vollständig die Flurstücke 1078 und 1081.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 1094 (Am Mühlenbach) in der Flur 4, Gemarkung Schuckenbaum;
Im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 1036 in der Flur 4, Gemarkung Schuckenbaum;
Im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 617, 615, 1038 in der Flur 4, Gemarkung Schuckenbaum;
Im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 1017 in der Flur 4, Gemarkung Schuckenbaum.

Die verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Die Begründung ist gem. § 5 (5) BauGB beigefügt. Sie ist unterteilt in:

- Teil A: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
- Teil B: Umweltbericht

2 Anlass und Ziel der Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung an der Straße Am Mühlenbach im Ortsteil Schuckenbaum geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südlich der Straße Am Mühlenbach zwischen der westlich bereits vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung und der Schuckenhofstraße im Osten.
Das Plangebiet wurde bis zuletzt als angepachtete Spielplatzfläche genutzt. Mittlerweile ist der Pachtvertrag gekündigt worden. Die Fläche wurde mit Ablauf der Pacht vollständig geräumt, die ehemaligen Spielgeräte sowie Grünstrukturen entfernt. Die Fläche ist heute überwiegend durch Grünlandbewuchs geprägt, lediglich entlang der Straße Mühlenbach befinden sich noch einzelne Baumstandorte. Im Süden wird das Plangebiet durch die Grabenparzelle des Mühlenbaches begrenzt, in dessen Anschluss landwirtschaftliche Flächen folgen. Westlich, nördlich und östlich schließt bestehende Wohnbebauung an.
Der Bedarf für eine Nutzung der Fläche als Spielplatz in der bisherigen Größenordnung wird nicht weiter gesehen.

Ein Bodengutachten aus dem Jahr 2012 hat zum Teil Auffüllungen sowie erhöhte Werte bzgl. Hierauf aufbauend wurde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, die das gesamte Plangebiet im Hinblick auf eine den Anforderungen des BauGB genügende Beschaffenheit des oberflächennah anstehenden Bodens prüft. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich im Plangebiet in unterschiedlichen Abständen zur Oberfläche belastete Böden in Form von u.a. teerhaltigem Bauschutt befinden. Technisch ist allerdings die Herrichtung des Plangebietes entsprechend der Anforderungen des BauGB für eine wohnbauliche Nutzung möglich (siehe auch Kapitel 7.3).
Die entsprechenden Herrichtungsmaßnahmen müssen vor Baubeginn und damit vor Aufnahme einer Wohnnutzung erfolgen und sind dementsprechend im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festzusetzen. Unter Berücksichtigung dieser Herrichtungsmaßnahmen können gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 1 (6) Ziffer 1 BauGB gewährleistet werden. Vorgesehen ist, dass der private Projektentwickler die benannten Maßnahmen im Vorfeld zur Baureifmachung durchführt, um somit auch die geordnete Ausführung gewährleisten zu können.

3 Verfahren

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ im sog. Vollverfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie im Umweltbericht (**separater Teil B der Begründung**) beschrieben und bewertet werden.

Der Hochbau- und Planungsausschuss der Gemeinde Leopoldshöhe hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ gefasst.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde im Zeitraum vom 09.04. bis einschließlich 11.05.2018 durchgeführt. Während dieser Beteiligungsfrist gingen Stellungnahmen seitens der Bevölkerung ein, die jedoch keine Änderungen in der Planung nach sich zogen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde parallel mit Schreiben vom 09.04.2018 durchgeführt. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurde im Wesentlichen Anregungen zur landschaftspflegerischen Einbindung des Plangebietes (siehe Kapitel 5) sowie zur Boden- und Bodenluftuntersuchung (siehe Kapitel 6.2) geäußert.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB – öffentliche Auslegung – sowie parallel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgen.

4 Übergeordnete Planungen

<u>Regionalplan</u>
Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Bereich der 24. Flächennutzungsplanänderung ist im Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) für den Regierungsbezirk Detmold als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen (siehe Abbildung 1).
Somit steht die Änderung des Flächennutzungsplanes dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - ohne Maßstab

Landschaftsplan
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osningvorbergen sowie Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0011) an.
Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet steht der vorliegenden Bauleitplanung aus heutiger Sicht nicht entgegen.

5 Darstellung der Nutzung

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar. Westlich und nördlich grenzen „Wohnbauflächen“ an den Änderungsbereich an. Östlich und südlich schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im unmittelbaren südlichen Anschluss wird das Landschaftsschutzgebiet „Bielefelder Osning mit Teutoburger Wald und Osningvorbergen sowie Ravensberger Hügelland“ (LSG-3917-0011) dargestellt.

Im Zuge der 24. Flächennutzungsplanänderung soll die Darstellung von „Öffentliche Grünfläche“ überwiegend in „Wohnbaufläche" geändert werden. Für einen rd. 10 m breiten Streifen soll entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze die Darstellung „Grünfläche“ erhalten bleiben, allerdings die bisherige Zweckbestimmung „Spielplatz“ entfallen. Stattdessen wird dieser Bereich mit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert. In diesem Bereich soll ein naturnaher Ausbau des Gewässerrandstreifens und der Uferzone des Mühlenbachs erfolgen. Gemäß § 21 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen so zu entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion im Biotopverbund auf Dauer erfüllen können.

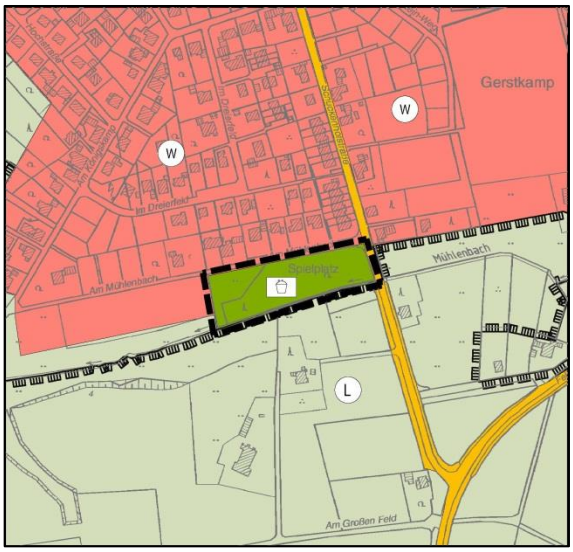

Abbildung 2: Zur Zeit wirksame Fassung des FNP

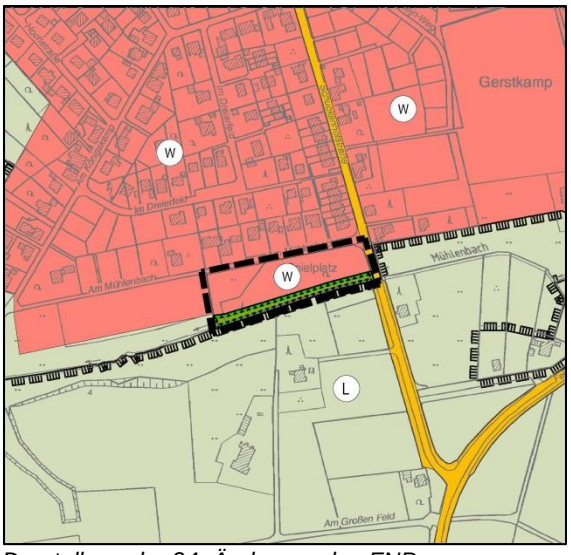

Darstellung der 24. Änderung des FNP

Art der Bodennutzung gem. Flächennutzungsplan	Bisher rd.	Künftig rd.
Grünflächen gem. § 5 (2) Ziffer 5 BauGB, Zweckbestimmung: Spielplatz	0,77 ha	-----
Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO i.V.m. § 5 (2) Ziffer 1 BauGB;	-----	0,6 ha
Grünflächen gem. § 5 (2) Ziffer 5 BauGB, (ohne Zweckbestimmung)	-----	0,17 ha
Hierzu Überlagernd: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Ziffer 10 BauGB	-----	(0,17 ha)
Gesamt	**0,77 ha**	**0,77 ha**

6 Auswirkungen der Planung

6.1 Belange der Ver- und Entsorgung

Trinkwasser / Löschwasser
Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann an die vorhandenen Leitungen in der Straße Am Mühlenbach erfolgen

Elektrizität / Gas / Fernmeldetechnische Einrichtungen
Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann ebenfalls durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Ein Anschluss kann auch hier an die vorhandenen Leitungen in der Straße Am Mühlenbach erfolgen.

Derzeit erfolgt eine Einmessung des derzeitigen Leitungsbestandes durch die Stadtwerke Lippe-Weser. Sollten noch Versorgungsanlagen im Plangebiet vorhanden sein, werden diese auf Kosten des Trägers umgelegt. Die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. Leitungsrechten auf Ebene des Bebauungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
Der Anschluss des Plangebietes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zum Zweck der Schmutzwasserentsorgung ist technisch möglich.

Nach § 44 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll in den in der Straße Am Mühlenbach bzw. Schuckenhofstraße vorhandenen (öffentlichen) Regenwasserkanal eingeleitet und von dort über die Einleitungsstelle R 804 bzw. R 804 in den Mühlenbach entwässert werden.
Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis ist im Weiteren neu zu beantragen.

6.2 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht erforderlich.

6.3 Belange des Bodenschutzes

Baugrunduntersuchung
Im Jahr 2012 wurde für das Plangebiet eine Baugrunduntersuchung sowie geotechnische Stellungnahme durchgeführt (Erdbaulabor Schemm GmbH, Borgholzhausen, August 2012 / Anlage 2). Dieses stuft den Baugrund aufgrund von vorhandenen Auffüllungen insgesamt als sehr gering bzw. bedingt tragfähig ein.

Dabei wird eine Planung ohne Unterkellerung kritisch bewertet, da hier auf jeden Fall unter den dann erforderlichen biegesteifen Stahlbetonplatten mit umlaufenden aussteifenden Frostschürzen und evtl. aussteifendem Balkenkreuz (Festlegung durch den Statiker) eine dickere Bettungsschicht von ca. 1,0 m eingebaut werden muss.
Günstiger wird eine Planung mit Unterkellerung gesehen. Hier können ggf. die heterogenen Auffüllungen noch wirtschaftlich bis auf den gewachsenen Untergrund, der aber selbst nur gering tragfähig ist, ausgetauscht werden. Die Gründung kann dann mit abgeminderten Bodenpressungen erfolgen, wobei die Kellergeschosse als "biegesteife Kästen" konstruktiv zu bemessen sind. Die einbindenden Kellergeschosse sind entweder als "Weiße Wanne" oder als "Schwarze Wanne" nach DIN 18195 auszubilden und gegen Auftrieb zu bemessen.

Entsprechende Festsetzungen werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan vorgenommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Gebäuden ohne Keller immer noch ein großes Setzungspotential gegeben ist, vor allem können bei unterschiedlichen Verhältnissen größere Setzungsdifferenzen auftreten, die nicht mehr bauwerksverträglich sind. Daher wird festgesetzt, dass in jedem Fall im Rahmen der Baugenehmigung eine gezielte Untersuchung des geplanten Neubaugrundrisses vorzulegen ist, die die Tragfähigkeit des Bodens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen bescheinigt.

Altlastenuntersuchung

Das Bodengutachten aus dem Jahr 2012 hat zum Teil Auffüllungen sowie erhöhte Werte bzgl. Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und einen erhöhten Benzo(a)pyren-Gehalt festgestellt. Hierauf aufbauend wurde nach vorherigem Scoping-Termin mit der Unteren Bodenschutz- sowie der Unteren Wasserbehörde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, die das gesamte Plangebiet im Hinblick auf eine den Anforderungen des BauGB genügende Beschaffenheit des oberflächennah anstehenden Bodens prüft (Ingenieurbüro Dr. Kerth + Lampe, Detmold, März 2018 / Anlage 4). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich im Plangebiet in unterschiedlichen Abständen zur Oberfläche belastete Böden in Form von u.a. teerhaltigem Bauschutt befinden. In Teilbereichen ist dieser belastete Boden bereits unterhalb des 0,15 m mächtigen Oberbodens anzutreffen.

Um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 1 (6) Ziffer 1 BauGB herzustellen, soll auf Ebene des Bebauungsplanes in den nicht versiegelten Bereichen der Grundstücke durch entsprechende Herrichtungsmaßnahmen erreicht werden, dass der obere Meter Boden die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhält, auf jeden Fall aber die Prüfwerte der BBodSchV für die sensibelste Nutzung (Kinderspielfläche) deutlich unterschreitet. Nach der durchgeführten Bodenuntersuchung ist dies im Moment nicht der Fall, sondern es sind oberflächennah teilweise Boden-/Bauschuttgemische vorhanden, die die vorgenannten Werte nicht einhalten. Für die Herrichtungsmaßnahme wird der unbelastete Mutterboden und der unbelastete Abdeckboden im Baufeldbereich abgezogen und seitlich gelagert. Anfallender Baugrubenaushub wird abhängig vom Belastungsgrad ordnungsgemäß entsorgt. Die Auffüllung aus einem Boden-/Bauschuttgemisch, die im Zuge des Baugrubenaushubs anfällt, kann nur unter hohen Auflagen verwertet werden. Im Regelfall kann dieser Boden auf einer Deponie beseitigt werden. Die tiefer liegende Auffüllung, die aus Bodenmaterial frei von Fremdbestandteilen besteht, kann, falls diese im Zuge der Baumaßnahme anfällt, als Boden der Einstufung Z0 (uneingeschränkter Einbau) weiter verwertet werden. In den nicht versiegelten Bereichen (Garten, Beete) wird durch Bodenaustausch / Bodenanlieferung sichergestellt, dass im oberen Meter Boden vorhanden ist, der die o.g. Bedingungen einhält.

Für den gesamten Geltungsbereich wird im Bebauungsplan daher zunächst gem. § 9 (5) Ziffer 3 BauGB eine Kennzeichnung hinsichtlich der Flächen vorgenommen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.
Zudem wird auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt, dass im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke der unbelastete Mutterboden und der unbelastete Abdeckboden im Baufeldbereich abzuziehen und in seitlich auf dem Baugrundstück zu lagern ist. Der darüber hinaus anfallende Baugrubenaushub ist abhängig vom Belastungsgrad ordnungsgemäß gem. LAGA TR (Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zu entsorgen.

In den nicht versiegelten Bereichen (Vor- und rückwärtige Gartenbereiche) ist durch Einbau des seitlich gelagerten unbelasteten Bodens und / oder (soweit erforderlich) durch Einbau angelieferten unbelasteten Bodens sicherzustellen, dass im oberen Meter Boden vorhanden ist, der die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält. Dies gilt insbesondere auch für den im Westen vorgesehenen Kinderspielplatz.
Mit der Festsetzung wird im Bebauungsplan bewusst auf die Vorsorgewerte und nicht auf die Prüfwerte der BBodSchV abgestellt, um sicher gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 1 (6) Ziffer 1 BauGB gewährleisten zu können. Aus Vorsorgegründen wird entsprechend der Empfehlung des Altlastengutachtens zudem festgesetzt, dass unter den Gebäuden Drainagen vorzusehen sind, sodass die in sehr geringen Konzentrationen vorhandenen Deponiegase in die Atmosphäre abgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Herrichtungsmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 1 (6) Ziffer 1 BauGB erreicht werden. Vorgesehen ist, dass der private Projektentwickler die benannten Maßnahmen im Vorfeld zur Baureifmachung durchführt, um somit auch die geordnete Ausführung gewährleisten zu können.

Belasteter Bodenaushub ist unter dem Abfallschlüssel 170503* „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ sowie dem Abfallschlüssel 170505* „Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält“ der Abfallverzeichnis-Verordnung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall zu entsorgen. Bei dem Aushub, der Lagerung und dem Transport von Bodenaushub sind die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 zu beachten.

6.4 Belange des Immissionsschutzes

In der Nähe des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine emittierenden gewerblichen Betriebe, zu denen das geplante Vorhaben bauleitplanerisch Abstände einhalten müsste.
Auch verlaufen im näheren Umfeld keine Verkehrswege, von denen relevante Lärmemissionen zu erwarten wären und die in einem Bauleitplanverfahren Berücksichtigung finden müssten.

7 Belange der Umwelt

Die detaillierte Darstellung der Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) nach § 2 (4) BauGB erfolgt im **Umweltbericht - separater Teil B der Begründung** (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Juni 2018). Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz erfolgt detailliert im beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung möglicher Wirkungen auf die Schutzgüter als nicht zielführend eingeschätzt. Stattdessen werden im Rahmen der Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“ auf Basis der dort vorhandenen Planungstiefe konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter getroffen.

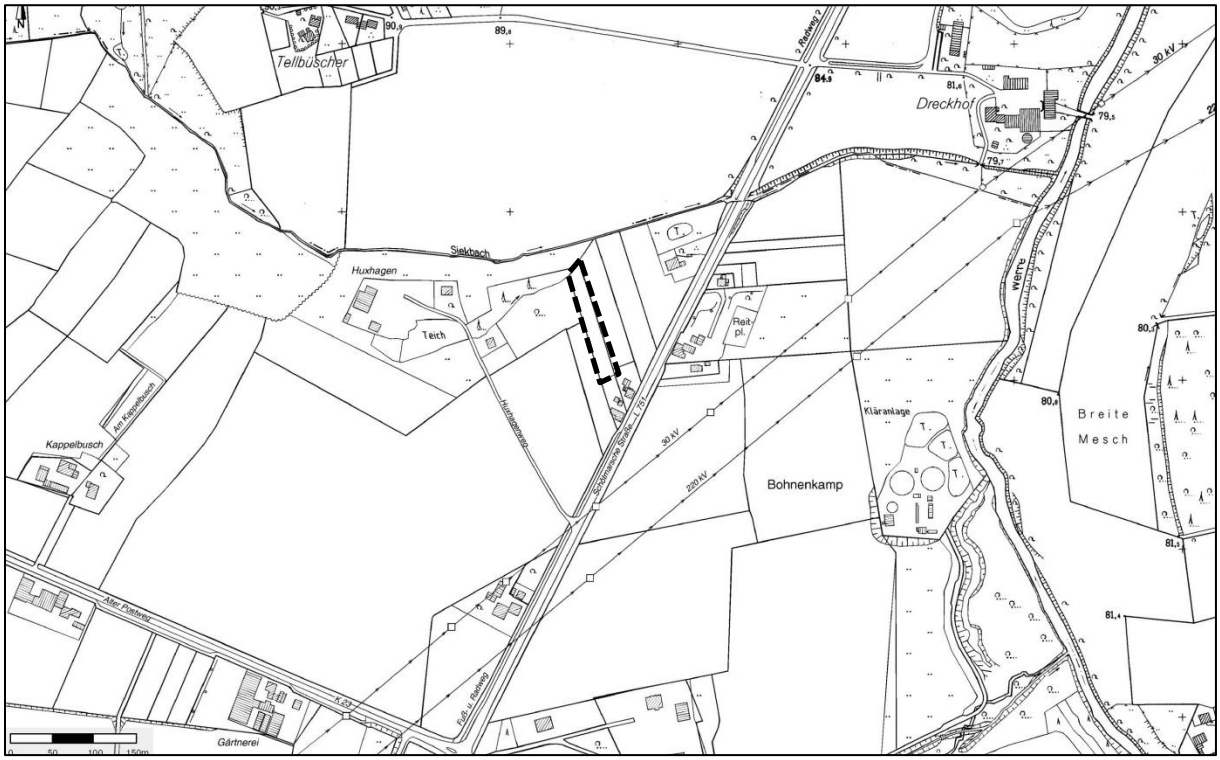

Abbildung 3: Lage der externen Kompensationsfläche der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/04 „Königskamp“, ohne Maßstab (Quelle: GEObasis.nrw)

Hinsichtlich der Bilanzierung der Eingriffe gegenüber dem Planungstand wird insgesamt eine externe Kompensation von 6.699 Biotopwertpunkten erforderlich. Dieser Kompensationsbedarf soll auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 30 in der Flur 6, Gemarkung Krentrup ausgeglichen werden und wird dementsprechend im Bebauungsplan als externe Kompensationsfläche festgesetzt (siehe Abbildung 4).

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt und in Tabelle 1 dargestellt:

Schutzgut		**Erheblichkeit der Beeinträchtigung**
Mensch	Erholung	keine
	Immissionen	keine
Tiere		gering
Pflanzen		gering
biologische Vielfalt		keine
Fläche		keine
Boden		Aufwertung der anthropogen überprägten Böden
Wasser	Grundwasser	keine
	Oberflächenwasser	keine
Klima und Luft		keine
Landschaft		keine
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Tabelle 1: Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter (Quelle: Höke Landschaftsarchitektur, Juni 2018)

Bielefeld / Leopoldshöhe, Juni 2018

Verfasser:

Drees & Huesmann PartGmbB
Architekt Stadtplaner
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-3230; Fax -22679
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de